

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 14. 5. 2008

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
Gem. RdErl. 4. 2. 2008, Richtlinien über die verdeckte Informationsgewinnung im Rahmen der Strafverfolgung durch Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte 21021	522	
RdErl. 21. 4. 2008, Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für den Kriminaldienst in der niedersächsischen Landespolizei 20444	524	
RdErl. 24. 4. 2008, Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen durch die Polizei 21011	524	
RdErl. 29. 4. 2008, Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst 21100	524	
Bek. 6. 5. 2008, Anerkennung der Alfred-Wittkopp-Stiftung	528	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Bek. 30. 4. 2008, Bedarfsanmeldung von Vorhaben zur energetischen Erneuerung und Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden im Rahmen des Investitionspakts 2008	528	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
Erl. 31. 3. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung 22420	529	
Gem. RdErl. 17. 4. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)	532	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Bek. 23. 4. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	533	
Bek. 24. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wulften, Landkreis Osterode am Harz)	533	
		Bek. 28. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Esterwegen, Landkreis Emsland)
		Bek. 29. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bentheim-Eileringsbeeke, Landkreis Grafschaft Bentheim)
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 5. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a NUVPG (Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Lingen)
		534
		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Vfg. 30. 4. 2008, Umstufung der kommunalen Entlastungsstraße Fuhlen/Lachem und Einziehung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 434 auf dem Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont
		534
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		VO 5. 5. 2008, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hase-Wasseracht“ – Unterhaltungsverband Nr. 98, Landschaftsverband –
		535
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
		AV 29. 4. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)
		535
		AV 29. 4. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)
		535
		AV 29. 4. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)
		536
		AV 29. 4. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)
		536
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 14. 5. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde)
		536
		Bek. 14. 5. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (PL Elektronik GmbH, Lilienthal)
		537
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 30. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Lemwerder)
		538
		Neuerscheinungen
		538

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Richtlinien über die verdeckte Informationsgewinnung im Rahmen der Strafverfolgung durch Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 4. 2. 2008
— P 23.23-12332/8, 4110-S 4.77 —

— **VORIS 21021** —

A.

Von der 65. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4./5. 11. 1993 und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 26. 11. 1993 sind die folgenden Richtlinien vereinbart worden:

„I. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung

1. Grundsätzliches

1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2 Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.

1.4 Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, dass der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zugesichert werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2 V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.

- a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerekriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.
- b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung

der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.

- c) In Verfahren der Bagatelkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.2 Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen oder eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.3 Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.4 Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.

4. Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn

- a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
- b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
- c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
- d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht.

Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

5. Verfahren

5.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft die Behördenleitung oder ein von ihr besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge der Dezernent. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Leitungsebene der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

5.2 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, dass anderenfalls der Untersuchungszweck gefährdet würde. Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht eingeholt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5 Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfasst neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6 Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Na-

mens einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Die Polizei erhält eine Durchschrift des Vermerks. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

II. Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung

1. Grundsätzliches

1.1 Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepasste Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2 Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

2. Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach §§ 110 a bis 110 c und § 101 StPO.

2.2 Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalmächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden. Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten, z. B. unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.

2.3 Bei Verletzungen von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

2.4 Die Entscheidung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft trifft die Behördenleitung oder ein von ihr besonders bezeichneter Staatsanwalt. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Leitungsebene der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

2.5 Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

2.6 Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO nicht befreit.

2.6.1 Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.

2.6.2 Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler solange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.

2.6.3 In den Fällen der Nummern 2.6.1 und 2.6.2 ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nummer 2.5 gilt entsprechend.

2.7 Die Staatsanwaltschaft fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung des Verdeckten Ermittlers und über die getroffenen Entscheidungen — ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers — Vermerke, die gesondert zu verwahren sind. Die Polizei erhält eine Durchschrift des Vermerks. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

2.8 Die Entscheidungen nach § 101 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Nr. 9 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei. Nummer 2.4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft setzt die Polizei über ihre Entscheidung vor deren Ausführung in Kenntnis.

2.9 Die Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, deren Identität im Strafverfahren geheimzuhalten, so ist für den Einsatz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ist diese nicht rechtzeitig zu erlangen, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll. Der Staatsanwalt, der für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig ist, kann verlangen, dass ihm gegenüber die Identität des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten offenbart wird. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.“

B.

I. Zuständigkeiten im Polizeibereich

1. Für die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sind die Organisationseinheiten zuständig, die das jeweilige Ermittlungsverfahren bearbeiten.

2. Für Einsatz und Führung von V-Personen sind die Zentralen Kriminalinspektionen und die Abteilung 2 des Landeskriminalamtes zuständig. Besteht im Polizeilichen Staatsschutz der Bedarf, Einsatz und Führung von V-Personen dezentral zu betreiben, ist dies im Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt auch in der Kriminalfachinspektion 4 der Polizeidirektion Hannover und den Fachkommissariaten 4 der Polizeiinspektionen zulässig. Grundsätzlich gelten diese Zuständigkeiten auch für die Gewinnung von V-Personen. Davon unberührt sollen durch Beamtinnen und Beamte, die nicht diesen Organisationseinheiten angehören, Ansätze zur Gewinnung von V-Personen erkannt und aufgegriffen werden, wobei die weiteren Schritte mit den vorgenannten Stellen abzustimmen sind.

3. Der Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler erfolgt in Niedersachsen ausschließlich zentral durch das Landeskriminalamt.

II. Entscheidungsvorbehalte im Polizeibereich gemäß Abschnitt A.I Nr. 5.1 Satz 2 und Abschnitt A.II Nr. 2.4 Satz 2

1. Über die Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber Informantinnen und Informanten entscheidet für den Bereich der jeweiligen Ermittlungszuständigkeit

1.1 im Geschäftsbereich des Landeskriminalamtes die Dezer-natsleiterin oder der Dezernatsleiter o. V. i. A.,

1.2 im Geschäftsbereich der Polizeidirektion Hannover die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A.

— des Kriminal- und Ermittlungsdienstes der Polizei-inspektion

— der Kriminalfachinspektion

— der Zentralen Kriminalinspektion,

1.3 im Geschäftsbereich der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A.

— des Zentralen Kriminaldienstes

— der Zentralen Kriminalinspektion.

2. Über die Zusicherung der Geheimhaltung einer V-Person entscheidet

2.1 im Geschäftsbereich des Landeskriminalamtes die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. der Abteilung 2,

2.2 im Geschäftsbereich der Polizeidirektion Hannover die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. des Zentralen Kriminaldienstes,

2.3 im Geschäftsbereich der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. der Zentralen Kriminalinspektion,

2.4 für den Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes bei dezentraler Wahrnehmung die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. des Zentralen Kriminaldienstes.

- 2.5 Im Übrigen entscheidet über die Zusicherung der Geheimhaltung die Behörde, die die V-Person führt. Dies gilt auch beim Einsatz von V-Personen anderer Länder oder des Bundes.
3. Über den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler entscheidet
- 3.1 die Direktorin oder der Direktor des Landeskriminalamtes, sofern die originäre Ermittlungszuständigkeit gegeben ist,
- 3.2 im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landeskriminalamtes die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident der Polizeidirektion, deren Ermittlungszuständigkeit gegeben ist.

III. Hinweise zum Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter gemäß Abschnitt A.II Nr. 2.9

Der Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter darf nicht dazu dienen, die gesetzlichen Regelungen für den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler zu umgehen. Nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dürfen ohne Vortäuschen eines Zutrittsrechts fremde Wohnungen betreten. Ist das Erfordernis zum Betreten von Wohnungen vorhersehbar, ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Konnte die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 4. 2. 2008 in Kraft.

An
die Polizeidirektionen Oldenburg, Osnabrück, Lüneburg, Braunschweig,
Hannover und Göttingen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 522

Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für den Kriminaldienst in der niedersächsischen Landespolizei

RdErl. d. MI v. 21. 4. 2008 — P 26.22-03590 —

— VORIS 20444 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 127)
— VORIS 20444 —

1. Nummer 1 Satz 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:
„Ein weiterer Antrag ist frühestens nach Ablauf von vier Jahren zulässig.“
2. Dieser RdErl. tritt am 21. 4. 2008 in Kraft.

An die
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 524

Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 24. 4. 2008 — P 22.1-11700 —

— VORIS 21011 —

Werden der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Unglücksfälle, durch die Personen schwer verletzt werden, oder Todesfälle bekannt, so hat sie sicherzustellen, dass die Ange-

hörigen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichtet werden. Sie kann sich hierzu anderer vertrauenswürdiger Personen bedienen.

Handelt es sich bei den schwerverletzten oder getöteten Personen um Ausländerinnen oder Ausländer ist wie folgt zu verfahren:

In Todesfällen unterrichtet die Polizei unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung grundsätzlich fernmündlich. Sofern mit einem ausländischen Staat keine diplomatischen Beziehungen bestehen, ist die Schutzmachtvertretung zu unterrichten. Hat kein ausländischer Staat die Aufgaben einer Schutzmacht übernommen, so ist der ausländische Staat auf dem polizeilichen Wege (Interpol) zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn der ausländische Staat in der Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische Vertretung unterhält, z. B. wenn die diplomatische Vertretung des ausländischen Staates sich in einem anderen ausländischen Staat befindet.

Im Fall schwerer Unglücksfälle ohne tödlichen Ausgang sollte vorrangig — soweit möglich — die Einwilligung der schwerverletzten Person für eine Unterrichtung der zuständigen konsularischen Vertretung des Heimatstaates eingeholt werden. Ist dies nicht möglich, unterbleibt eine Unterrichtung der konsularischen Vertretung durch die Polizei. Eine Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn Angehörige der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet erreicht werden, die sich um die schwerverletzte Person kümmern.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 524

Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst

RdErl. d. MI v. 29. 4. 2008 — B21-14600/26 —

— VORIS 21100 —

Gemäß § 15 Abs. 2 NKatSG i. d. F. vom 14. 2. 2002 (Nds. GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 9. 2004 (Nds. GVBl. S. 362), werden Stärke, Gliederung und Fahrzeugausstattung der Katastrophenschutzeinheiten im Sanitäts- und Betreuungsdienst wie folgt festgelegt:

1. Einheiten

Die Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes bestehen aus dem Zugtrupp (Nummer 1.1), der Sanitätsgruppe (Nummer 1.2), der Betreuungsgruppe (Nummer 1.3) und dem Trupp Technik und Sicherheit (Nummer 1.4). Eine grafische Übersicht der Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes ist als **Anlage** abgedruckt.

- 1.1 Der Zugtrupp besteht aus
- Zugführerin oder Zugführer,
 - stellvertretender Zugführerin oder stellvertretendem Zugführer und
 - Sprechfunkerin oder Melderin oder Sprechfunker oder Melder mit einem
 - Führungsfahrzeug.

Der Zugtrupp führt mehrere taktische Einheiten oder mehrere Schnelleinsatzgruppen.

- 1.2 Die Sanitätsgruppe besteht aus
- Ärztin oder Arzt,
 - Gruppenführerin oder Gruppenführer und
 - vier Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfern mit einem
 - Fahrzeug „Arzttruppkraftwagen mit Anhänger Sanität“ oder „Gerätewagen Sanität mit verlasteter Ausstattung“ und ggf. „Anhänger Sanität“ und

- zwei Fahrzeugen „Krankentransportwagen-4Tr.“ oder „Krankentransportwagen-2Tr.“ mit jeweils zwei Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfern.

Die Sanitätsgruppe kann als eigenständige taktische Einheit, etwa als Schnelleinsatzgruppe, eingesetzt werden. Sie wird in diesem Fall durch die Gruppenführerin oder den Gruppenführer geführt. In einem kombinierten Einsatz mit mehreren anderen taktischen Einheiten – entweder Sanitäts- oder Betreuungsgruppen – übernimmt die Gruppenführerin oder der Gruppenführer der Sanitätseinheit die Führung, die zuerst am Schadensort eingetroffen ist, solange nicht ein Zugtrupp zum Einsatz kommt.

Aufgabe der Sanitätsgruppe ist es insbesondere

- Verletzte aufzusuchen, zu retten und zu transportieren,
- bei der Einrichtung und dem Betrieb von Patientenablagen und Behandlungsplätzen mitzuwirken,
- medizinische Sofortmaßnahmen nach ärztlicher Entscheidung und Anleitung zu unterstützen,
- Verletzte und Betroffene zu registrieren und sie sanitätsdienstlich zu betreuen und Sanitätsdienste im Rahmen einer Evakuierung durchzuführen.

1.3 Die Betreuungsgruppe besteht aus

1.3.1 einem Trupp Unterkunft und Soziale Betreuung mit

- Gruppenführerin oder Gruppenführer,
- drei Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfern und einem
- Fahrzeug „Kombi Soziale Betreuung mit Anhänger Betreuung“ oder „Betreuungskombi“, ggf. mit „Anhänger Betreuung“,

1.3.2 einem Trupp Unterkunft und Soziale Betreuung mit

- Truppführerin oder Truppführer,
- drei Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfern und einem
- Fahrzeug „Kombi Unterkunft mit Anhänger Betreuung“ oder „Gerätewagen Betreuung“, ggf. mit „Anhänger Betreuung“ und

1.3.3 einem Verpflegungstrupp mit

- Truppführerin oder Truppführer,
- vier Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfern und einem
- Fahrzeug „LKW Verpflegung“.

Ebenso wie die Sanitätsgruppe kann die Betreuungsgruppe als taktische Einheit, etwa als Schnelleinsatzgruppe, geführt durch ihre Gruppenführerin oder ihren Gruppenführer, eingesetzt werden. Sie kann auch in Kombination mit anderen Sanitäts- oder Betreuungsgruppen eingesetzt werden. Bei einem kombinierten Einsatz erfolgt die Führung, solange ein Zugtrupp nicht zum Einsatz kommt, regelmäßig durch die Gruppenführerin oder den Gruppenführer der zuerst am Schadensort eingetroffenen Gruppe.

Aufgabe der Betreuungsgruppe ist es insbesondere,

- Betroffenen, die sich aus eigener Kraft nicht helfen können, Hilfe zu leisten,
- hilfsbedürftige Menschen zu betreuen und mit lebensnotwendigen Gütern zu versorgen,

- für die vorläufige oder vorübergehende Unterbringung der Betroffenen zu sorgen,
- soziale Belange der Betroffenen zu sichern,
- hilfsbedürftige Personen im Rahmen einer Evakuierung zu betreuen und
- mobile Verpflegungsausgabestellen einzurichten und zu betreiben.

1.4 Der Trupp Technik und Sicherheit besteht aus

- Truppführerin oder Truppführer,
- drei Helferinnen oder Helfern des technischen Dienstes und einem
- Fahrzeug „Kombi mit Anhänger Gerät“ oder „Gerätewagen“, ggf. mit „Anhänger Gerät“.

Der Trupp Technik und Sicherheit gewährleistet die technische Unterstützung der Sanitäts- und Betreuungsgruppen und übernimmt, ggf. in Abstimmung mit anderen Organisationen, deren technische Absicherung. Er unterstützt die Aufgabenerfüllung der Sanitäts- und der Betreuungsgruppe, indem er technisches Gerät und Anlagen, etwa zum Aufbau von Behandlungsplätzen, zur Stromversorgung oder zur Beleuchtung installiert und dabei Gefahrenstellen am Einsatzort sichert und markiert.

1.5 Zu der Sanitätsgruppe, der Betreuungsgruppe und zum Trupp Technik und Sicherheit kann von der Katastrophenschutzbehörde in Absprache mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern bei Bedarf zusätzlich jeweils ein weiteres entsprechendes oder vergleichbares Fahrzeug, ggf. mit einem entsprechenden oder vergleichbarem Anhänger, beim Verpflegungstrupp auch ein Feldkochherd oder ein Spezialanhänger Verpflegung oder Kühlung, aufgenommen werden.

2. Führung der Einheiten

Die Katastrophenschutzbehörden entscheiden im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern unter Beachtung der jeweiligen Risiken, wie viele taktische Einheiten aufzustellen sind und in welcher Kombination sie zum Einsatz kommen. Aus einer Sanitäts- und einer Betreuungsgruppe sowie einem Trupp Technik und Sicherheit kann ein Einsatzzug gebildet werden, der für sanitäts- und betreuungsdienstliche Hilfeleistungen in größeren Schadenslagen eingesetzt wird und von einem Zugtrupp geführt wird. Ein Zugtrupp sollte im Übrigen erst dann zum Einsatz kommen, wenn dies wegen Koordination und Führung mehrerer selbständiger taktischer Einheiten erforderlich erscheint.

Die Sanitäts- und Betreuungsgruppen können ggf. zusammen mit dem Zugtrupp und dem Trupp Technik und Sicherheit im Einsatz- und Übungsfall unter einer Führung kombiniert werden, auch wenn sie verschiedenen Trägern angehören. Die Katastrophenschutzbehörde legt im Benehmen mit den Trägern der Einheiten fest, von welcher Gruppenführerin oder welchem Gruppenführer oder von welchem Zugtrupp die Gruppen geführt werden.

An die
Polizeidirektionen
Landkreise und kreisfreien Städte, Städte Cuxhaven und Hildesheim

**Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst in Niedersachsen
(Insgesamt 2/6/22/30 = Führerinnen, Führer/Unterführerinnen, Unterführer/Helferinnen, Helfer/Gesamtstärke)**

ZUGTRUPP 1/1/1/3



1 Zugführerin oder Zugführer, 1 stellvertretende Zugführerin oder stellvertretender Zugführer, 1 Sprechfunktin oder Melderin oder Sprechfunker oder Melder 1/1/1/3

SANITÄTSGRUPPE 1/1/8/10



1 Ärztin oder Arzt, 1 Gruppenführerin oder Gruppenführer, 4 Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfer 1/1/4/6



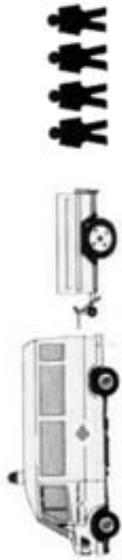
2 Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfer -/1/2/2



2 Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfer -/1/2/2

BETREUUNGSGRUPPE -/3/10/13

A) Trupp Unterkunft und Soziale Betreuung



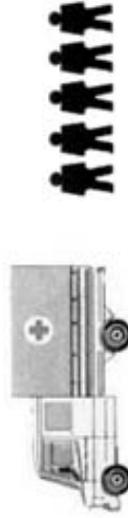
1 Gruppenführerin oder Gruppenführer, 3 Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfer -/1/3/4

B) Trupp Unterkunft und Soziale Betreuung



1 Truppführerin oder Truppführer, 3 Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfer -/1/3/4

C) Verpflegungstrupp



1 Truppführerin oder Truppführer, 4 Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfer -/1/4/5

Trupp Technik und Sicherheit -/1/3/4



1 Truppführerin oder Truppführer, 3 Helferinnen oder Helfer technischer Dienst

Anerkennung der Alfred-Wittkopp-Stiftung

Bek. d. MI v. 6. 5. 2008
— RV H 2.02 11741/A 32 —

Mit Schreiben vom 6. 5. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 21. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Alfred-Wittkopp-Stiftung mit Sitz in Coppenbrügge gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und des Heimatgedankens im Rahmen der kulturellen Arbeit des Museumsvereins in der Burg Coppenbrügge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Alfred-Wittkopp-Stiftung
Schloßstraße 1
31863 Coppenbrügge.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 528

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bedarfsanmeldung von Vorhaben zur energetischen Erneuerung und Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden im Rahmen des Investitionspakts 2008

Bek. d. MS v. 30. 4. 2008 — 501.1-21204.3 —

1. Allgemeine Informationen

Energieeinsparung und Klimaschutz, Wachstum und Beschäftigung sowie die Förderung von Bildung und Familie sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Gemeinden. Die energetische Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden bildet einen zentralen Ansatzpunkt diese Ziele gebündelt zu unterstützen. Sie soll — vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern — im Programmjahr 2008 auf der Grundlage der Artikel 104 b i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 11, 18 und 24 GG gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert werden.

Der Investitionspakt wird folgende Ziele bündeln:

- Klimaschutz durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung,
- Verstetigung der Baukonjunktur durch Förderung des örtlichen Mittelstandes,
- Sozial Investieren insbesondere in Schulen, Kindergärten, Turnhallen und Jugendeinrichtungen,
- Abbau des Investitionsstaus in Gemeinden mit besonders schwieriger Haushaltslage,
- Beitrag zur frühzeitigen Vermittlung von Wissen über Energieeinsparung und Klimaschutz an Kinder und Jugendliche.

2. Informationen zum Gegenstand der Förderung

Das MS wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund das Landesprogramm aufteilen in die Bereiche:

- Modernisierungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind, und
- Energetische Modernisierungen außerhalb der in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommenen Gebiete.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms werden einzelne Gebäude, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen (wie in der Städtebauförderung) sein.

Es sollen Vorhaben zur Minderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere zur Minderung des Bedarfs an fossiler Energie einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien für Gebäude der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden gefördert werden.

In Gebieten, die zur Zeit in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind, wird die Förderung die Kosten der energetischen Modernisierung **und** der umfassenden baulichen Erneuerung des Gebäudes umfassen.

Außerhalb der Gebiete, die zurzeit in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind, werden Mittel für die energetische Modernisierung gewährt, **wenn sich die Gemeinde in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet.**

Die Fördermittel sollen vorrangig für Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltslage eingesetzt werden.

Eine besonders schwierige Haushaltslage ist anzunehmen, soweit die Gemeinde notwendige Investitionen aufgrund kommunalaufsichtlicher Beschränkungen nicht mit Hilfe von Darlehen finanzieren kann oder nach dem zuletzt veröffentlichten Statistischen Bericht des NLS (neu ab 2008: LSKN) „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“ bzw. der Statistik über die „Umlagegrundlagen der Landkreise“ die Steuereinnahmekraft der Gemeinde/des Landkreises/der Region im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre um mindestens 15 v. H. niedriger ist als der Vergleichswert.

Das zu fördernde Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 v. H. überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV), bzw. das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

Für das Gebäude muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen bzw. — sofern möglich — eines fachlichen oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

Das Gebäude muss energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV/DIN 18599 saniert werden. Der Nachweis soll anhand eines Energiebedarfsausweises geführt werden, der der Bewilligungsstelle spätestens bei der verbindlichen Antragstellung vorgelegt werden muss.

3. Kreis der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger werden die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise bzw. die Region Hannover sein, in deren Gebiet sich das energetisch sanierungsbedürftige Gebäude der sozialen Infrastruktur befindet.

Im Einzelfall kann in den Fällen, in denen sich die Kommune in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet, durch die Bewilligungsstelle entschieden werden, dass die Zuwendung an Dritte (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts) weitergegeben wird. Mittel, die ein geförderter Eigentümer aufbringt, können dann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Kommune selbst aufgebrauchte Eigenanteil muss dabei mindestens 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

4. Art und Höhe der voraussichtlichen Zuwendung

Investitionspaktmittel des Bundes und des Landes sollen ausschließlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt werden.

Zuwendungen sollen auch hinsichtlich der Kosten für Investitionen bewilligt werden können, die künftig zu Einsparungen von Energiekosten führen, wenn dadurch der Träger in die Lage versetzt wird, künftig die Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes zu finanzieren.

Bund und Land beabsichtigen, sich mit jeweils 33 $\frac{1}{3}$ v. H. an den förderungsfähigen Kosten zu beteiligen.

5. Verfahren

Um das Einplanungsverfahren zu beschleunigen und den Bedarf der Kommunen bereits vor Veröffentlichung einer verbindlichen Förderrichtlinie zu ermitteln, wird den Kommunen ermöglicht, bereits vorab Bedarfsanmeldungen einzureichen.

Diese Bedarfsanmeldungen sollten eine Projektbeschreibung und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht enthalten. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bis zum

1. 8. 2008

bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, einzureichen. Sie können nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie als Grundlage für eine mögliche Zuwendungsgewährung verwendet werden.

Für jedes Vorhaben ist eine gesonderte Bedarfsanmeldung erforderlich.

Das vorgesehene Begleitinformationsblatt steht auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Verbindliche Regelungen werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einer noch zu veröffentlichenden Richtlinie des MS zum Investitionspakt getroffen.

– Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 528

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Erl. d. MK v. 31. 3. 2008 — 46-87200/1 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung der EG aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (im Folgenden: üA).

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung einer landesweit einheitlich hochwertigen Ausbildungsqualität.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf der Basis dieser Förderrichtlinie und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in den Fachstufen, für die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das MK nach Inhalt und Dauer Unterweisungs- und ggf. auch Durchschnittskostenpläne anerkannt hat sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

Ausgaben für die Verpflegung bei Tages- oder Stundenlehrgängen sind nicht zuwendungsfähig.

Unterstützt werden üA für Auszubildende

- von Betrieben, deren Sitz nicht in Niedersachsen liegt,
- einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- einer gewerkschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung,
- freier Berufe und Gesundheitsberufe,
- die im Rahmen anderer öffentlich finanzierter Sonderprogramme (z. B. Programme der Arbeitsverwaltung) gefördert werden,
- von nicht Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU). Hierzu zählen auch die von nicht KMU geführten Nebenbetriebe, die unter eigener Leitung einen eigenen Betriebszweck verfolgen, in ihrer Aufgabenstellung auf Hilfeleistung für den Hauptbetrieb ausgerichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger von üA. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nicht handwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit diese die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Zuwendung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Zuwendung zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die überbetriebliche Ausbildungsstätte und die Betriebsstätte der Unternehmen der teilnehmenden Auszubildenden müssen sich im jeweiligen Zielgebiet (Konvergenz oder RWB) in Niedersachsen befinden. Das MK kann hier Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn in Niedersachsen eine üA-Maßnahme nicht angeboten wird. Die überbetriebliche Ausbildungsstätte muss für die üA nach Art und Einrichtung geeignet sein.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass

- die Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren weitergegeben wird,
- die Auszubildenden im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei einer in Niedersachsen gelegenen und nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen werden,
- die Erfüllung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch zeitliche Abstimmung zwischen

überbetrieblicher Ausbildungsstätte und Berufsschule gewährleistet wird,

- er vor Inanspruchnahme einer Landeszuwendung sicherstellt, dass eigene Ansprüche gegen Dritte (z. B. Sozialkasse) in voller Höhe ausgeschöpft werden oder dass Ansprüche des entsendenden Betriebes oder des Auszubildenden an Dritte (z. B. Sozialkasse) an ihn abgetreten werden,
- aus der Gebührenrechnung die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist.

4.3 Eine üA muss mindestens 8 und höchstens 25 Teilnehmende umfassen, es sei denn, die genehmigten Unterweisungspläne sehen eine andere Teilnehmerzahl vor. Etwaigen Abweichungen (z. B. aus Sicherheits- oder Ausstattungsgründen bzw. für Lehrgänge die stundenweise in Referatsform durchgeführt werden) bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

4.4 Grundstufenlehrgänge werden nur bis zum Ablegen der Zwischenprüfung für eine Dauer von insgesamt vier Wochen gefördert.

4.5 Die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen wird nur gefördert, soweit

- keine anderen Zuwendungsgeber hierfür Zuwendungen gewähren,
- keine ausgabendeckenden Erstattungen aufgrund eines Tarifvertrages erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt. Das Projekt umfasst – unter Beachtung von Nummer 5.2 – alle in einem Kalenderjahr bei einem Maßnahmeträger durchgeführten anerkannten üA in

- der Grundstufe,
- den Fachstufen,
- den Fachstufen der Stufenausbildung – Bau –

sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung nach Nummer 4.5.

5.2 Von einer ESF-Förderung ausgeschlossen sind Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung sowie üA,

- die bereits durch die Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind (z. B. Berufsausbildung in der Bauwirtschaft),
- für die Erstattungen von einer Sozialkasse aus einem Tarifvertrag gezahlt werden,
- bei denen sich die überbetriebliche Ausbildungsstätte nicht in Niedersachsen befindet.

5.3 Für Lehrgänge und Internatsunterbringungen, für die Erstattungen aus Tarifverträgen von einer Sozialkasse gewährt werden können, wird die Zuwendung nach Anrechnung aller erzielbaren „lehrgangs- und unterbringungsbezogenen Erstattungen“, aller Einnahmen sowie gewählter Bundeszuwendungen und Zuwendungen anderer Bundesländer als Fehlbedarfsfinanzierung bis zur Höhe der in den Nummern 5.7.1 und 5.8 genannten Beträge gewährt.

Als erzielbar gelten auch die auf nicht niedersächsische Teilnehmende entfallenen Beträge. Für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt eine etwaige im Tarifvertrag vorgesehene Nachrangigkeit der Leistungen der Sozialkasse unberücksichtigt.

5.4 Für die übrigen Lehrgänge und Internatsunterbringungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalen sind die vom Bund oder Land anerkannten Durchschnittskosten je Teilnehmenden. Soweit jedoch keine anerkannten Durchschnittskosten vorliegen, sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben je Teilnehmenden wie Honorare, Vergütungen für Lehrkräfte, Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Miete, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Energieverbrauch, Wartung und Instandsetzung der Maschinen und Werkzeuge, Materialkosten, Ausgaben für die Internatsunterbringung, Verpflegung etc. zuwendungsfähig, und zwar für:

- die Unterrichtswoche (mindestens 35 Zeitstunden inklusive Pausen an mindestens 5 Unterrichtstagen),
- den Unterrichtstag (mindestens 7 Zeitstunden pro Tag einschließlich Pausen),
- die Unterrichtsstunde (mindestens 1 Zeitstunde),
- die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen ,
- die Internatsunterbringung bei Wochenlehrgängen an einzelnen Tagen.

5.6 Landeszuwendung und ESF-Zuwendung zusammen dürfen ein Drittel der anerkannten Durchschnittskosten oder – soweit keine genehmigten Durchschnittskosten vorhanden sind – ein Drittel der Ausgaben nicht überschreiten.

Innerhalb der Förderperiode dürfen die maximalen ESF-Interventionssätze in Höhe von 50 v. H. im Zielgebiet RWB bzw. in Höhe von 75 v. H. im Zielgebiet Konvergenz nicht überschritten werden.

Bei der Förderung von Kleinstunternehmen sowie KMU darf die Höhe der öffentlichen Zuwendungen (nationale Kofinanzierung durch Bund und Land zuzüglich ESF-Mittel) einen Anteil von 70 v. H. der zuwendungsfähigen Durchschnittskosten bzw. Ausgaben nicht überschreiten.

5.7 Die Zuwendung pro Teilnehmenden beträgt für

- | | |
|--|---|
| 5.7.1 Wochenlehrgänge (5 Unterrichtstage) | |
| – Grundstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozialkasse aus einem Tarifvertrag | bis zu 12,00 EUR/Woche |
| – Grundstufenlehrgänge des Handwerks | 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten |
| – Grund- und Fachstufenlehrgänge der übrigen Träger | 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Woche, höchstens 40,00 EUR/Woche |
| – Fachstufenlehrgänge des Handwerks | 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten |
| – Fachstufenlehrgänge der Stufenausbildung-Bau oder anderer Berufe mit Erstattungen einer Sozialkasse aus einem Tarifvertrag | |
| – im Bereich der Bauindustrie für längstens 17 Lehrgangswochen | bis zu 12,00 EUR/Woche |
| – in den Bauberufen des Handwerks für längstens 17 Lehrgangswochen | bis zu 6,50 EUR/Woche |
| – für sonstige Bereiche | soweit keine Bundesförderung gewährt wird, der Fehlbedarf von bis zu 12,00 EUR/Woche oder bei gleichzeitiger Bundesförderung der Fehlbedarf von bis zu 6,50 EUR/Woche |
| 5.7.2 Mehrtageslehrgänge mit mindestens 7 Zeitstunden/Tag | 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Tag, bis zu 1/5 der Wochenpauschale/Tag |
| 5.7.3 Tageslehrgänge mit mindestens 7 Zeitstunden/Tag | 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Tag, höchstens 8,00 EUR/Tag |
| 5.7.4 stundenweise durchgeführte Lehrgänge | 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Stunde, höchstens 1/8 der Tagespauschale pro angefangener Stunde. |

5.8 Für Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung beträgt die Zuwendung pro Teilnehmenden bei:

- | | | |
|-------|-------------------------------------|--|
| 5.8.1 | Wochenlehrgängen | 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Woche oder der Fehlbedarf, insgesamt nicht mehr als 36,00 EUR/Woche |
| 5.8.2 | Wochenlehrgängen an einzelnen Tagen | 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Tag oder der Fehlbedarf, höchstens 1/5 der Wochenpauschale |

5.9 Abweichend von Nummer 5.7.1 erster und letzter Spiegelstrich kann im Einzelfall die Zuwendung auf einen Fehlbetrag von bis zu 40,00 EUR pro Teilnehmerwoche erhöht werden, wenn sich — abweichend von Nummer 5.5 — auf der Basis der anerkannten Durchschnittskosten, verrechnet mit der Summe aller Einnahmen aller beim Träger durchgeführten Lehrgänge mit Erstattungen einer tarifvertraglichen Sozialkasse, analog Nummer 5.3 ein Fehlbetrag ergibt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Erstempfänger sind die Handwerkskammern und die nicht handwerklichen Träger. Diese haften im eigenem Namen unmittelbar für Verstöße infolge einer Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist bei der Erfassung von Daten, die für die Erfolgskontrolle erforderlich sind, zur Mitwirkung verpflichtet.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere auf die von der EU geforderten Informations- und Publizitätsmaßnahmen hinzuweisen.

Verteilungsschlüssel für die Abgrenzung der Ausgaben des Projekts zu den übrigen, nicht dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben des Trägers sind bereits bei Antragstellung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

6.4 Die Auszubildenden haben regelmäßig am Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten bis zu 20 v. H. sind förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit ist durch Teilnahmelisten zu belegen und von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter zu unterschreiben.

6.5 Die Träger haben die Vorgaben zur Chancengleichheit sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zuganges für Behinderte, zu beachten.

6.6 Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Maßgebend für die Höhe des Interventionssatzes ist der Sitz des Betriebes der oder des teilnehmenden Auszubildenden.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK), Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

7.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bis zum 1. Dezember für das Folgejahr. Der Erstempfänger bestätigt das Vor-

liegen der Fördervoraussetzungen. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und die Verwendungsnachweisführung sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich.

7.3.2 Wird nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle ein abweichender Bescheid erteilt, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO als erteilt. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Der Bewilligungsstelle ist ein einfacher Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

Im Rahmen des einfachen Verwendungsnachweises sind vom Zuwendungsempfänger vorzulegen:

- ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge einschließlich Teilnehmerzahlen sowie die hierfür entstandenen Durchschnittskosten und erhobenen Gebühren sowohl vor als auch nach Ermäßigung durch die öffentlichen Zuwendungen,
- nur auf Verlangen der Bewilligungsstelle Teilnahmelisten, aus denen Name, Geschlecht, Alter, Betrieb, erteilte Qualifizierungseinheiten und Zeitraum der Teilnahme am Projekt hervorgehen.

Liegen für das Projekt keine genehmigten Durchschnittskosten vor, so sind zusätzlich vorzulegen:

- eine Liste aller im Rahmen des Projekts Beschäftigten sowie die hierfür entstandenen Personalaufwendungen,
- der Jahresnachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Die Abgrenzung sowohl zu den Ausgaben des Gesamtprojekts als auch — falls notwendig — zu den übrigen, nicht dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben des Trägers (z. B. bei den Ausgaben für das Bildungspersonal, das auch außerhalb des Projekts eingesetzt wird, oder den indirekten Ausgaben) ist durch den bei Antragstellung festgelegten Verteilungsschlüssel nachzuweisen.

7.4.2 Der zahlenmäßige Nachweis für Lehrgänge mit Erstattungen einer Sozialkasse aus einem Tarifvertrag (z. B. Lehrgänge der Stufenausbildung-Bau) und der Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung ist getrennt von dem der übrigen Lehrgänge zu führen. Für diese Teilprojekte sind auch die Einnahmen und Ausgaben gesondert durch Testat (z. B. KPMG) nachzuweisen.

Der Sachbericht muss Angaben über die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge und angefallenen Internatsunterbringungen einschließlich Teilnehmerzahlen sowie der hierfür entstandenen Ausgaben bzw. der anerkannten Durchschnittskosten enthalten.

7.4.3 Der Verwendungsnachweis beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführte Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Verwendungsnachweise vor Übernahme in den eigenen Verwendungsnachweis nach den allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Verwendungsnachweis beizufügen. Weiterhin ist zu bestätigen, dass für alle im Verwendungsnachweis aufgeführten Lehrgänge die Teilnahme- und Anwesenheitsbescheinigungen vorliegen.

7.4.4 Die Belege sowie die Lehrgangs- und Teilnahmebescheinigungen sind mindestens bis zum 31. 12. 2023 beim Träger der üA aufzubewahren.

7.4.5 Werden für ein Projekt sowohl Landes- als auch ESF-Förderung gewährt, so ist lediglich ein Verwendungsnach-

weis zu führen. Teilprojekte, für die keine ESF-Förderung gewährt worden ist, sind hierin gesondert zu führen.

7.4.6 Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 529

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17. 4. 2008
— 31-51 311/3, 304.10-43184-05/02-27/1 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008—2013 Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheiden die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege durch

- 2.1 Neubau, Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen,
- 2.2 den Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau und/oder
- 2.3 Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Gemeinden, soweit diese die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und/oder in der Kindertagespflege nach § 13 AG KJHG wahrnehmen. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an Dritte weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Investitionsvorhaben, die nach dem 18. 10. 2007 (Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008—2013) begonnen wurden.

4.2 Die Mittel sind unter Berücksichtigung der örtlichen Trägerstruktur einzusetzen. § 4 SGB VIII ist zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe darf 95 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Obergrenze für die gewährten Zuwendungen bilden die nach den Nummern 5.3, 5.4 und 5.5 zu ermittelnden Höchstbeträge.

5.3 Für Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren werden Zuwendungen bis zu folgender Höhe gewährt:

- 5.3.1 Für den Neubau oder den Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau 13 000 EUR je Platz.
- 5.3.2 Für einen Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen 5 000 EUR je Platz.

5.4 Für Plätze in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren werden Zuwendungen bis zu folgender Höhe gewährt:

- 5.4.1 Für den Neubau oder den Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau zur Kindertagespflege gemäß § 15 Abs. 2 AG KJHG in öffentlicher oder freier Trägerschaft 13 000 EUR je Platz.

5.4.2 Für einen Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen von Kindertagespflegeeinrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 AG KJHG in öffentlicher oder freier Trägerschaft 5 000 EUR je Platz.

5.4.3 Soweit Zuwendungen an privat-gewerbliche Betreiber zur Schaffung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege weitergeleitet werden, wird die Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 auf höchstens 15 000 EUR je Maßnahme beschränkt.

5.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden bis zu 1 500 EUR je Platz gewährt.

5.6 Zuwendungsfähig sind nur die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Investitionsausgaben nach Maßgabe der DIN 276 (Stand: November 2006) und zwar

- a) Kostengruppe 100 (Grundstück), ohne Kostengruppe 110 (Grundstückswert),
- b) Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen),
- c) Kostengruppe 300 (Bauwerk — Baukonstruktion),
- d) Kostengruppe 400 (Bauwerk — Technische Anlagen),
- e) Kostengruppe 500 (Außenanlagen), jedoch ohne Kostengruppe 560 (Wasserflächen),
- f) Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke), nur Förderung nach Nummer 2.3, jedoch ohne Kostengruppe 620 (Kunstwerke),
- g) Kostengruppe 700 (Baunebenkosten), jedoch ohne Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben), wenn dem Zuwendungsempfänger oder im Fall der Weiterleitung nach der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO dem Dritten für die Investitionsmaßnahme keine über beschäftigtes Stammpersonal hinausgehende zusätzliche Personal- und Sachausgaben entstehen, und ohne Kostengruppen 750 (Künstlerische Leistungen) und 760 (Finanzierungskosten).

Für die Ermittlung der Investitionsausgaben sind die VV Nr. 2.6 zu § 44 LHO und die VV-Gk Nr. 2.5 zu beachten. Abweichend von Satz 1 können die Bewilligungsbehörden bei Zuwendungen nach Nummer 2.2 beim Erwerb von Gebäuden die gebäudebezogenen Kosten der Kostengruppe 110 (Grundstückswert) als zuwendungsfähig anerkennen.

5.7 Wird mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder ab drei Jahren, Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Betreuungsplätze), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der für Kinder unter drei Jahren zu schaffenden neuen Plätzen an dem mit der Investitionsmaßnahme zu schaffenden und zu erhaltenden Gesamtplatzangebot entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern der Zuwendungsempfänger die Landeszuwendung weiterleitet, ist sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit

dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

6.2 Die Zweckbindung der geförderten Maßnahmen beträgt 25 Jahre. Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Dabei kann die Bindungsfrist für Maßnahmen mit einer Zuwendungshöhe bis zu 25 000 EUR auf mindestens sieben Jahre verkürzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörden für Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen ist die LSchB, für Zuwendungen für Kinder-tagespflege das LS.

7.3 Zur Ermittlung des maximalen Fördervolumens im gesamten Programmzeitraum (2008–2013) der Verwaltungsvereinbarung werden für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kontingente gebildet. Diese Kontingente werden nach der vom LSKN ermittelten Anzahl der unter dreijährigen Kinder zum 31. 12. 2005 ermittelt und mit einer Degression von 2 v. H. bis zum Jahr 2013 fortgeschrieben. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsanträge sind die für den Programmzeitraum ermittelten Kontingente zu berücksichtigen.

7.4 Anträge sind nach einem vorgegebenen Vordruck bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge für das Jahr 2008 sind spätestens bis zum 31. 7. 2008 vorzulegen. Für die Jahre 2009 bis 2013 sollen Anträge spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Jahres gestellt werden.

7.5 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns gemäß der VV/VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.6 Vom Zuwendungsempfänger ist die Erhöhung des Betreuungsangebots für unter Dreijährige jährlich nachzuweisen. Dafür berichtet er der Bewilligungsbehörde zum 31. Juli eines jeden Jahres — erstmals zum 31. 7. 2009 — über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze, getrennt nach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Bei der Erstmeldung zum 31. 7. 2009 ist zusätzlich die Anzahl der am 1. 1. 2008 bestehenden Betreuungsplätze, getrennt nach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, anzugeben.

7.7 Nehmen Gemeinden anstelle der örtlichen Träger die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und/oder in der Kindertagespflege wahr, so stellen diese die Mitwirkung des für sie zuständigen örtlichen Trägers im Antragsverfahren sicher. Widerspricht dieser dem Antrag der Gemeinde, ruht das Verfahren. Auf Wunsch eines Beteiligten kann der zuständige überörtliche Träger in diesem Fall beratend mitwirken.

7.8 Sofern die Zuwendungsmittel an Dritte weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger prüft die ordnungsgemäße Verwendung durch den Letztempfänger.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2014 außer Kraft.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 532

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 23. 4. 2008 — 103-12256/4-1 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Harzburger Rennverein e. V. von 1880 die Erlaubnis erteilt, am 17. 7., 19. 7., 20. 7., 22. 7., 24. 7., 26. 7. und 27. 7. 2008 auf der Harzburger Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 533

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wulften, Landkreis Osterode am Harz)

Bek. d. ML v. 24. 4. 2008 — 306.2-611-2003 —

Die GLL Northeim hat dem ML die 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wulften, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wulften ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wulften ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 533

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Esterwegen, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 28. 4. 2008 — 306.3-611 Esterwegen —

Die GLL Meppen hat dem ML die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Esterwegen, Landkreis Emsland, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Esterwegen ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Esterwegen ergeben, dass von der 3. Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für die 3. Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 533

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Bentheim-Eileringsbeeke,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

**Bek. d. ML v. 29. 4. 2008
— 306.3-611 Bentheim-Eileringsbeeke —**

Die GLL Meppen hat dem ML die 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Bentheim-Eileringsbeeke, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen der 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Bentheim-Eileringsbeeke ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Bentheim-Eileringsbeeke ergeben, dass von der 5. Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für die 5. Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 534

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a NUVPG
(Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH,
Lingen)**

Bek. d. LBEG v. 5. 5. 2008 — B II f 1.7 I 2008-009-II —

Die Firma Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant die Errich-

tung und den Betrieb der Nassölsammelleitung Knesebeck-Schönewörde. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 5 000 bis 10 000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Diese Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 534

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Umstufung der kommunalen Entlastungsstraße
Fuhlen/Lachem
und Einziehung und Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraße 434 auf dem Gebiet der
Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Vfg. d. NLStBV v. 30. 4. 2008
— GB Hameln-L-34-3442/31030-L 434 —**

I.

Die in der Stadt Hessisch Oldendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont gelegene kommunale Entlastungsstraße Fuhlen/Lachem wird gemäß § 7 NStrG als Bestandteil der Landesstraße 434 (L 434) zur Landesstraße aufgestuft; die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken werden gemäß den §§ 7 und 8 NStrG wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wird die durchgehende Strecke von km 0,000 neu (Anschluß am Kreisverkehrsplatz der Landesstraße 433 [L 433] bei km 8,888) über den Kilometersprung von km 1,874 neu = km 13,140 neu bis km 13,500 alt = neu (Anschluß an die L 434 alt) zur L 434 aufgestuft.
Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wird die Teilstrecke der L 434 alt von km 11,400 alt (Anschluß an die L 433 bei km 11,423) bis km 13,150 alt (Anschluß an eine neu gebaute Gemeindestraße) zur Gemeindestraße abgestuft.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hessisch Oldendorf.
3. Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wird die Teilstrecke der L 434 alt von km 13,150 alt (Anschluß an eine neu gebaute Gemeindestraße) bis km 13,500 alt = neu (Anschluß L 434/Kommunale Entlastungsstraße) eingezogen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 534

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet
des Wasser- und Bodenverbandes „Hase-Wasseracht“
— Unterhaltungsverband Nr. 98, Landschaftsverband —**

Vom 5. 5. 2008

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hase-Wasseracht“ — Unterhaltungsverband Nr. 98, Landschaftsverband — vom 17. 9. 1998 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 930), geändert durch Verordnung vom 19. 12. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 18), wird wie folgt geändert:

Bei dem nachfolgenden Gewässer wird der Anfangspunkt neu festgesetzt.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage-Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von	bis
			R = Rechtswert in m H = Hochwert in m	
1	2	3	4	5
156	21.6 Sievenbach	Vechta	R = 34 44203 H = 58 26140	Dinklager Mühlenbach

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Cloppenburg, den 5. 5. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Kolbe

— Nds. MBL Nr. 18/2008 S. 535

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 29. 4. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen

worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Langleinen-Muschelkulturfläche:
„nördlich NWO-Zufahrtsbrücke“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,650' N/008° 09,430' E
2. 53° 33,720' N/008° 09,730' E
3. 53° 33,550' N/008° 09,880' E
4. 53° 33,480' N/008° 09,580' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 4. 2008 und endet am 29. 4. 2013.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 18/2008 S. 535

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 29. 4. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Langleinen-Muschelkulturfläche:
„östlich Rüstersieler Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,460' N/008° 08,710' E
2. 53° 34,520' N/008° 08,990' E
3. 53° 34,200' N/008° 09,240' E
4. 53° 34,170' N/008° 08,960' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,69 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 4. 2008 und endet am 29. 4. 2013.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 535

—————

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 29. 4. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Langleinen-Muschelkulturfläche:
„südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N/008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N/008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N/008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N/008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 4. 2008 und endet am 15. 12. 2008.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 536

—————

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 29. 4. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Langleinen-Muschelkulturfläche:
„südlich Wanger-Reede“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,130' N/008° 04,610' E
2. 53° 40,129' N/008° 04,976' E
3. 53° 39,189' N/008° 05,765' E
4. 53° 39,187' N/008° 05,400' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 70,00 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 4. 2008 und endet am 29. 4. 2013.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 536

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG
(GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 5. 2008
— 4.1 LG 000011979 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Seestraße 35 b, 14974 Ludwigsfelde, mit Bescheid vom 23. 4. 2008, Az.: 4.1-LG000011979 Wa, eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Munitionsentsorgungsanlage am Standort 29308 Winsen (Aller), Schmalhorn, Gemarkung Walle, Flur: 5, Flurstück 10/1, erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet den unbefristeten Weiterbetrieb der an dem Standort bereits betriebenen mobilen Anlage zur Vernichtung von jährlich nunmehr maximal 20 t Explosivstoff aus konventioneller Fundmunition.

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt

vom 15. bis einschließlich 28. 5. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Raum 0.306,
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie

Gemeinde Winsen (Aller),
Ordnungsabteilung, Zimmer 10,
Am Amtshof 5,
29308 Winsen (Aller),

montags bis mittwochs von 7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 536

Anlage

Bescheid

I. Genehmigungsentscheidung

1. Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie der Ziffer 10.1 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz erteilt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) hiermit der Firma

**GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH,
Seestraße 35 b,
14974 Ludwigsfelde (Antragstellerin),**

auf Antrag vom 4. 10. 2007

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes (Munitionsentsorgungsanlage) mit einer Leistung von 20 Tonnen Einsatzmaterial pro Jahr.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ, Ort: 29308 Winsen (Aller)
Gemarkung: Walle
Flur: 5
Flurstück: 10/1.

2. Die Munitionsentsorgungsanlage besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagen und Einrichtungen:

- drei Lagerbunker,
- Sägecontainer — BE 94-01-02,
- Detonationsofen — BE 94-01-03,
- Abgasreinigung — BE 94-01-05,
- Schrottaufbereitung — BE 94-01-06,
- Maschinenschere — BE 94-01-08,

die Bestandteil der Genehmigung sind.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in den Regelungen und Nebenbestimmungen unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

5. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder **das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.**

7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung des Landkreises Celle mit ein.

8. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigungsentscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

9. Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (PL Elektronik GmbH, Lilienthal)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 5. 2008
— 4.1 LG000013287-Kön —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma PL Elektronik GmbH, Friedhofstraße 18 und 22, 28865 Lilienthal, mit Bescheid vom 18. 4. 2008, Az.: 4.1-LG000013287-004 Br/Bu, eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage mit Explosivstofflager für elektrische Anzünder und Vorrichtungen mit pyrotechnischer Füllmenge auf dem Grundstück Flurstück 34/15, Flur 11, Gemarkung Lilienthal (In den Theilen 18, Lilienthal), erteilt.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vor

15. bis einschließlich 28. 5. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Zimmer 0.309 a,
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr,

sowie

Gemeinde Lilienthal, Rathaus,
Klosterstraße 16, Raum 37,
28865 Lilienthal,

montags, dienstags, donnerstags von 8.00 bis 18.30 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 537

Anlage

Bescheid

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma PL Elektronik GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 21. 12. 2007, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage mit Explosivstofflager für elektrische Anzünder und Vorrichtungen mit pyrotechnischer Füllmenge erteilt.

Lagermengen gemäß der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

Explosivstofflager:

1. Sprengstoffe der Lagergruppe 1.1: max. 5,0 kg,
2. Sprengstoffe der Lagergruppe 1.3: max. 50,0 kg,
3. Sprengstoffe der Lagergruppe 1.4: max. 350,0 kg.

Abfüllräume:

Abfüllraum L00

Max. 50 g Explosivstoff der Lagergruppe 1.1 oder max. 1,5 kg Explosivstoff der Lagergruppe 1.3.

Abfüllraum L01

Max. 50 g Explosivstoff der Lagergruppe 1.1 oder max. 1,5 kg Explosivstoff der Lagergruppe 1.3.

Standort der Anlage ist:

Ort: 28865 Lilienthal
 Straße: In den Theilen 18
 Gemarkung: Lilienthal
 Flur: 11
 Flurstücke: 34/15.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Dieser Genehmigungsbescheid umfasst eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in der geltenden Fassung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Lilienthal, danach muss der in der textlichen Festsetzung VI des Bebauungsplanes Nr. 94 genannte Pflanzstreifen an der östlichen Grundstücksgrenze nicht angelegt werden. Als Ausgleich hierfür sind zusätzlich zu den 4,0 m breiten Pflanzstreifen an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze diese durch eine Gesamtfläche von 280 m² in gleicher Qualität zu ergänzen.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die Lagergenehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie lfd. Nr. 10.1 a Spalte 1 des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
 (Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Lemwerder)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 4. 2008
 — 08-010Ma; 3.18/1 —**

Die Firma Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Zum Alten Speicher 11, 28759 Bremen, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 31. 1. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer maximalen Schiffslänge von 90 Metern auf dem Betriebs-

grundstück in 27809 Lemwerder, Industriestraße 9 (Gemarkung Altenesch, Flur 1, Flurstücke 671/7 und 672/15), beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb der Schiffbauhalle 18/3 und die Nutzung der Lackierhalle 18 für die Rumpfmontage, Lackierarbeiten und zur Ausrüstung der Schiffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 538

Neuerscheinungen

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 207. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 12. 2007, 100,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 538

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetz**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 334. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2008, 107,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 538

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 28. Ergänzungslieferung, Stand: April 2008. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 538

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetz**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 1389. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2008, 90,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 538

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 42008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Sittard, Die Bedeutung der Daseinsvorsorge und des Grundsatzes der Tarifeinheit für das Arbeitskampfrecht am Beispiel des Bahnstreiks

Anton, Oberarzt — Titel und Eingruppierung

Eder, Abschluss der TVöD-Übernahme in das kirchliche bayerische Arbeitsvertragsrecht (ABD).

— Nds. MBl. Nr. 18/2008 S. 538

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG